

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 56 (1937)

Buchbesprechung: Besprechungen und Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besprechungen und Anzeigen.

Gorgerat, Charles: Le Barreau Vaudois. Notes et documents. Lausanne 1937 (F. Rouge & Cie). 121 p. Fr. 7.—.

On peut féliciter le Barreau du Canton de Vaud d'avoir reçu de la main de son Batonnier, Me Charles Gorgerat, une collection aussi riche et intéressante de Notes et Documents sur son passé. L'auteur, se fondant partout sur des pièces d'archives, étudie les périodes savoyarde, bernoise et vaudoise, en commençant par la „Confrérie des avocats de Lausanne“ de 1370 et terminant avec la loi actuelle sur le barreau du 25 novembre 1880. Le volume est illustré d'une série de photographies des batonniers de l'Ordre des avocats. Celui a toujours été, comme le dit l'auteur, une véritable pépinière de législateurs et d'hommes politiques; on y trouve dans ses rangs entre autres 8 conseillers fédéraux et 6 juges fédéraux! Les juristes suisses liront avec sympathie ce beau volume qui leur rappellera le souvenir d'une culture noble et brillante du droit et de la justice, qu'est celle due à nos confrères du pays de Vaud.

His.

Festgabe Fritz Fleiner zum 70. Geburtstage am 24. Januar 1937, dargebracht von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. 432 Seiten, mit einem Bildnis von Fleiner. Broschiert Fr. 12.—, in Ganzleinwand gebunden Fr. 14.—. Zürich (Polygraphischer Verlag).

Eine Festschrift wie die vorliegende mag in dieser oder jener Weise als eine Umschreibung der wissenschaftlichen und persönlichen Beziehungen des durch sie Geehrten verstanden werden. Sie kann aber auch, was zum eben Gesagten gewiss keinen Gegensatz bildet, ein besonderes Abbild des Kreises sein, dem ihr Empfänger unmittelbar angehört und in dem seine Wirksamkeit liegt. Wenn die eben erschienene Festgabe für Fleiner ihre Mitarbeiter ausdrücklich auf die Dozenten an der rechts- und staatswissenschaftlichen Abteilung der Zürcher Hochschule beschränkte, so ist dieser letztere Gedanke in schönster Weise verwirklicht worden. Die Festschrift ist aber nicht bloss eine Ehrengabe für Fleiner. Sie ist gleichzeitig ein Ausdruck der ungemein vielgestaltigen, lebendigen und fruchtbaren rechts- und staatswissenschaftlichen Forschung der Fakul-

tät, an welcher Fleiner selbst eine so ausserordentliche Tätigkeit als Forscher und Lehrer entfaltet hat.

Eingeleitet wird der stattliche Band durch zwei Beiträge der beiden Lehrstuhlinhaber des öffentlichen Rechts, durch einen Aufsatz von Schindler über Schiedsgerichtsbarkeit und Friedenswahrung und von Giacometti über Verfassungsrecht und Verfassungspraxis, der eine ein Vertreter einer mehr soziologischen, der andere einer ausgesprochen formaljuristischen Betrachtungsweise des öffentlichen Rechts.

In dem Aufsatze von Schindler zeigt sich erneut seine schon aus früheren Publikationen bekannte und sympathische Selbständigkeit, um nicht zu sagen: Eigenwilligkeit, in der Bewältigung der zur Behandlung gestellten Probleme. Seine soziologische Methode erweist sich bei der Erörterung einer völkerrechtlichen Frage, wie dieser, heute besonders fruchtbar, wo der von Vielen geteilte, doch aber eher leichtfertige Glaube an das Völkerrecht als das Haupt- oder Alleinmittel zur Erhaltung des internationalen Friedens und eines guten Einvernehmens zwischen den Staaten einer im Ganzen doch heilsamen Ernüchterung Platz gemacht hat. Woher kommt es eigentlich, so fragt Schindler, dass die so zahlreichen Schiedsgerichtsverträge und sonstigen Rechtsmittel internationaler Streitschlichtung, welche namentlich in der Nachkriegszeit abgeschlossen, bzw. geschaffen worden sind, in keiner irgendwie erkennbaren Weise eine Intensivierung des internationalen Friedens mit sich gebracht haben?

Schindler gelangt in diesem Zusammenhange zu dem von ihm schon in früheren Schriften behandelten Gegensatz zwischen juristischen und nichtjuristischen Streitigkeiten. Jene gehen um die Auslegung bestehenden Völkerrechts, diese um die Schaffung einer neuen Rechtslage. Diese Unterscheidung ist zweifellos richtig und namentlich praktisch sehr brauchbar. Aber man darf sich nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese beiden Arten internationaler Streitigkeiten keineswegs in einem so grundsätzlichen Gegensatze zueinander stehen, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte.

Gerade im internationalen Streitverhältnis zeigt es sich: Bei jeder juristischen Streitigkeit, bei der also die Meinungsverschiedenheit stets darin besteht, wie gewisse Rechtsnormen auszulegen seien, vertritt die eine Streitpartei die Auffassung, dass diese, die andere, dass jene Auslegung die richtige sei.

Es hat jeder Rechtsstreit, wenn man die Möglichkeit blosser juristischer Unachtsamkeit einer Partei beiseite lässt, zur Voraussetzung, dass die in Frage kommenden Rechtsnormen an sich

verschiedener Auslegung fähig sind. Wäre dem nicht so, wäre von vorneherein die rechtliche Entscheidung aus den betreffenden Rechtsnormen klar und eindeutig abzuleiten, so wäre vernünftigerweise eine solche juristische Streitigkeit gar nicht möglich. Denn beide Parteien wüssten ja schon mit Sicherheit im voraus, wie der Streit entschieden werden müsste.

Wenn nun aber eine Rechtsnorm an sich verschiedener Auslegung zugänglich ist, dann muss sie durch die „Auslegung“, welche von der gerichtlichen Instanz zum Zwecke der Streitentscheidung vorzunehmen ist, gleichzeitig präzisiert, d. h. in irgendeiner Weise ergänzt werden. Es wird ihr durch den Gerichtsspruch mit Bezug auf den Streitfall gleichzeitig eine neue Bestimmtheit eingefügt, welche sie vordem noch nicht besass. Diese „Anwendung“ geltenden Rechtes bedeutet doch wieder (oft ganz unmerklich), im Rahmen allerdings der betreffenden Rechtsnorm, die Schaffung eines kleinen Stücks neuer Rechtslage, die infolge der Unbestimmtheit der Rechtsnorm vorher noch nicht vorhanden war. Auch die juristischen Streitigkeiten enthalten somit oft ein Element, das an sich und hauptsächlich dem Typus der nichtjuristischen Streitigkeiten zugehört.

Giacometti unterwirft in seinem Beitrag: Verfassungsrecht und Verfassungspraxis in der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit dem bezeichnenden Untertitel: das autoritäre Bundesstaatsrecht, die Krisenmassnahmen von Bundesversammlung und Bundesrat einer strengen Kritik. Sein Unwille gilt vor allem der seit einigen Jahren eingerissenen Übung der Bundesversammlung, sich für ihre Rechtssetzungsakte immer ausschliesslicher der Form des allgemeinverbindlichen dringlichen Bundesbeschlusses zu bedienen und damit, weil dringliche Bundesbeschlüsse gemäss BV Art. 89 dem Referendum entzogen sind, die Mitwirkung des Volkes an der Rechtssetzung auszuschliessen.

In der Begründung seiner Kritik weicht Giacometti in interessanter Weise zum Teil von der bisherigen Lehre ab. Der Verfasser entwickelt zunächst seine schon früher vertretene These, der allgemeinverbindliche Bundesbeschluss sei eine der formellen Bundesgesetzgebung absolut ebenbürtige Rechtssetzungsform. Wenn durch die Bundesversammlung Bundesrecht produziert werden soll, so stehe es dieser frei, hierzu die Form eines formellen Gesetzes oder eines allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses zu wählen.

Da nun die Bundesversammlung die Befugnis habe, einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss dadurch dem Referendum zu entziehen, dass sie ihn als dringlich erklärt, so besitze

die Bundesversammlung in der Tat ein verfassungsmässiges Mittel, ausserordentlicherweise unter Ausschaltung der Mitwirkung des Volkes Rechtssetzung vorzunehmen. Immerhin unter verschiedenen Vorbehalten: Es sei namentlich eine solche ausserordentliche Rechtssetzung (wie ja schliesslich auch diejenige durch formelles Bundesgesetz) an die Schranken der Verfassung gebunden. Sie sei nur *intra constitutionem* möglich. Sie sei nur als provisorische Massnahme zulässig. Und dann habe Rechtssetzung durch allgemeinverbindlichen dringlichen Bundesbeschluss zur Voraussetzung, dass eine effektive zeitliche Dringlichkeit vorliege.

Diese Vorbehalte hat aber die Bundesversammlung in sehr vielen Fällen nicht beachtet. Sie hat nicht nur Erlassse in die Form des allgemeinverbindlichen dringlichen Bundesbeschlusses gekleidet, denen schlechterdings die zeitliche Dringlichkeit mangelte, sondern sie hat auch in dieser Form zahlreiche Rechtssätze erlassen, welche mit der Bundesverfassung in krassem Widerspruch stehen, und hat damit praktisch unser Verfassungsrecht abgeändert.

Ganz abgesehen von dieser missbräuchlichen Verwendung des dringlichen Bundesbeschlusses gebe aber auch das System weitestgehender Rechtssetzungsdelegation, das im Zusammenhang damit geübt wird, zu den schwersten Bedenken Anlass. Nicht bloss wird der Bundesrat häufig zu ausserordentlich einschneidenden Rechtssetzungsakten durch das Parlament bevollmächtigt, sondern der Bundesrat befolgt seinerseits in steigendem Masse die Praxis, die ihm von der Bundesversammlung übertragenen Vollmachten teilweise den Departementen weiterzugeben. Und diese wiederum nehmen keinen Anstand, ihre so erhaltenen Kompetenzen mitunter an einzelne ihrer untergeordneten Amtsstellen zu delegieren.

Den Wert und die Bedeutung dieses denkbar aktuellen Beitrags von Giacometti erblicken wir vor allem in einer juristisch klaren, sehr scharfsinnigen und erschöpfenden Übersicht über die Krisenpraxis von Bundesversammlung und Bundesrat, die unser bisheriges demokratisches System recht eigentlich auf den Kopf gestellt und dem Gedanken der Referendumsdemokratie schweren Schaden zugefügt hat. Verwunderlich ist dabei, dass die öffentliche Meinung, die ja ein sehr wichtiges ausserrechtliches Element jedes und besonders auch des demokratischen Staatssystems darstellt, sich bisher nicht entschiedener gegen diese Praxis aufgelehnt hat. Die in der westschweizerischen Öffentlichkeit zutage getretene Opposition gegen die durch dringlichen Bundesbeschluss geschaffene Weinsteuer war doch

mehr eine Einzelerscheinung und hatte allzusehr einen ökonomischen Beigeschmack, als dass man sie für sich allein schon und ausschliesslich als Ausdruck einer stärkeren referendumsdemokratischen Gesinnung verstehen dürfte und als grundsätzliche Missbilligung dieser eidgenössischen Praxis.

Ich habe einige Zweifel, ob der vom Volke einigermassen geduldete Missbrauch der Dringlichkeitsklausel auf einen — wie Giacometti meint — „Mangel an Rechtskultur“ zurückzuführen sei, „der seinerseits aus der Tatsache resultiert, dass dem Lande im allgemeinen alte Rechtstraditionen fehlen“ (S. 56). Entschieden aber ist die in der Anmerkung angefügte Frage (die schon mehr wie eine Behauptung klingt) zu verneinen: „Steht dieser Umstand in Verbindung mit der Nichtrezeption des römischen Rechts in der Schweiz?“

Ich glaube nicht, dass das, was Giacometti unter „Rechtskultur“ und „Rechtstradition“ versteht, sich gegenwärtig in den Ländern, die seinerzeit das römische Recht sehr weitgehend rezipiert haben, auf einer höheren Stufe befindet als bei uns.

Mir scheint, die Ursache ist zum Teil in einer gewissen, auf jeden Fall sehr bedauerlichen Desinteressiertheit des Volkes an seinen politischen Rechten zu erblicken. Wieviel entschiedener leidenschaftlicher, allgemeiner hätte sich wohl in der politischen Öffentlichkeit der Widerspruch erhoben, wenn z. B. vor dreissig, vierzig Jahren von Bern aus so regiert worden wäre wie heute!

Und es mag im ferneren die Ursache auch noch in der allgemeinen Zeitströmung liegen, welche nun einmal dem von früher her gewohnten streng rechtsstaatlichen System nicht mehr die gleiche hohe Bedeutung beimisst, die es vordem besass, eine Erscheinung, über die ich hier kein Werturteil abgeben will, die aber in den heutigen Demokratien mitunter kaum weniger feststellbar ist als in den sogenannten Diktaturstaaten. Dabei sollen manche Anzeichen der allerletzten Zeit, die bei uns eine neuerliche Umkehr zu grösserer Grundsätzlichkeit ankündigen, gewiss nicht übersehen werden.

Im Einzelnen können gewisse Bedenken nicht unterdrückt werden, ob wirklich mit dem allgemeinverbindlichen, aber als dringlich erklärbaren Bundesbeschluss gemäss BV 89 der Bundesversammlung eine allgemeine verfassungsmässige Notstandskompetenz zur Verfügung gestellt werden sollte.

Ich möchte demgegenüber der Auffassung den Vorzug geben, dass die hier zur Diskussion stehenden dringlichen Bundesbeschlüsse das Merkmal des allgemeinverbindlichen

dringlichen Bundesbeschlusses nur als äussere Etikette tragen, und dass es sich bei diesen Beschlüssen vielmehr um solche handelt, deren Zulässigkeit unter gewissen Voraussetzungen nur aus einer extrakonstitutionellen Notstandskompetenz der Bundesversammlung gerechtfertigt werden kann.

Ob man allerdings eine solche „politische“ Notstandskompetenz der Bundesversammlung überhaupt annehmen darf oder nicht, ist selbst keine verfassungsrechtliche Frage mehr, die demnach mit juristischen Argumenten bejaht oder verneint werden könnte. Sondern sie ist eine Frage der politischen Weltanschauung. Dass aber auch von einer solchen Staatsanschauung aus die gegenwärtige Notstandspraxis zu scharfer Kritik Anlass geben kann, steht ausser Zweifel. Nur wäre sie eine Kritik, die zunächst mit politischen Argumenten vorzugehen hätte.

Ausserordentlich ansprechend und bis zum Letzten überzeugend ist der ebenfalls kämpferische Aufsatz von Egger über Scheinehen. Egger befasst sich mit der höchst bedenklichen, der weiteren Öffentlichkeit leider noch zu wenig bekannten Erscheinung, dass Ausländerinnen lediglich zum Zwecke des Bürgerrechtserwerbs mit einem x-beliebigen Schweizer gegen Entgelt eine Ehe schliessen, wobei schon vorher vereinbart wird, dass ein eheliches Zusammenleben nicht in Frage kommen, und dass diese Ehe binnen kurzem wieder geschieden werden soll.

Die Parteien schliessen hier eine Scheinehe, weil sie gar keine wirkliche Ehe wollen, so wie sie in ZGB Art. 159 umschrieben ist. Und wenn nun auch solche Scheinehen nach dem Katalog der Anfechtbarkeitsgründe des ZGB zunächst nicht anfechtbar sind, so könnte doch auf Grund von ZGB Art. 2 Abs. 2 (Rechtsmissbrauch) dagegen vorgegangen werden. Es stehen sehr erhebliche öffentliche Interessen im Spiel, und es ist nur zu hoffen, dass unsere Gerichte bald den von Egger gewiesenen Weg einschlagen, um einem offenkundigen Missbrauch zu steuern, der eine Herabwürdigung sowohl der Ehe wie des Schweizerbürgerrechts darstellt.

In einer scharfsinnigen Abhandlung erörtert Mutzner unter der Überschrift: „Der zeitliche Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte“ einzelne intrikate Fragen des eidgenössischen Wasserrechts.

Walter Hug steuert einen Aufsatz bei über Die rechtliche Organisation der öffentlichen Unternehmen von Kanton und Gemeinde. Hug begibt sich damit auf ein bisher wenig behandeltes Gebiet. Seine Darlegungen gewähren höchst aufschlussreiche Einblicke in die Vielgestaltigkeit

der hier zur Anwendung gelangenden Organisationsformen. Es wäre nur zu wünschen, dass eine solche Untersuchung, bei der sich Hug auf die Ostschweiz beschränkte, in grösserem Rahmen für das Gebiet der ganzen Schweiz in Angriff genommen würde.

In der Studie von Herold, *Verwaltungsrecht im Mittelalter*, finden wir treffende Belege dafür, dass das, was wir heute unter öffentlicher Verwaltung verstehen, im ausgehenden Mittelalter, jedenfalls nördlich der Alpen, vor allem in den Städten entwickelt worden ist. Wenn wir uns über spätmittelalterliches Verwaltungsrecht orientieren wollen, so finden wir vor allem in den Stadtrechten namentlich auch der schweizerischen Städte reiche Ausbeute. Es ist deshalb verdienstvoll, wenn Herold gerade auf diese Quellen verweist und sie in geschickter Weise in seine Darstellung einbezieht.

Auf die sehr gelehrte Abhandlung von Oftinger: *Die Haftung des Bürgen für die gesetzlichen Folgen eines Verschuldens oder Verzugs des Hauptschuldners* folgt ein aktueller Aufsatz von Hafter mit dem Titel *Wirtschaftsspionage und Wirtschaftsverrat*. Hafter bringt, wie mir scheint, überaus berechtigte kritische Bemerkungen zum Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1935 betreffend den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft; man kann seine Ausführungen auch als Beispiel verstehen, wie unüberlegt heutzutage mitunter in Bern legiferiert wird.

Wie zu einem freundlichen Ruheplatz kommt der Leser der Festschrift, wenn er in seiner Lektüre beim Aufsatz von Fritzsche: *Studiusus juris J. J. Blumer von Glarus*, angelangt ist. Dem Verfasser ist es, namentlich anhand von Briefen Blumers, ganz ausgezeichnet gelungen, die Studienjahre des so bedeutenden Staatsmannes, Juristen und Historikers, dessen vor etwa 80 Jahren vollendete Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien noch heute ihren vollen Wert hat, zu schildern. Wir finden reizende Genrebilder aus dem damaligen geistig angeregten und von echter Romantik durchwobenen Studentenleben, aber auch einige interessante Einblicke in die Geschichte der Regenerationsperiode.

Mit den wichtigsten Grundlagen der Strafrechtstheorie überhaupt befasst sich Pfenninger in seinem Aufsatz *Liberalismus und Strafrecht*. Er zeigt mit kundiger Hand, in welcher Weise der politische Liberalismus der Aufklärungszeit, zu dem sich Pfenninger selbst des entschiedensten bekennt, Strafrecht und Strafprozessrecht umgebildet hat. Zwischen den lebendigen und entschiedenen Ausführungen des Verfassers lässt sich nun aber doch eine Spur „politischer Strafrechts-

wissenschaft“ bemerken, die Pfenninger eingangs (wo der Ausdruck vielleicht in einem engeren Sinne gemeint war) streng verpönt. Das ist aber eigentlich nur zu begrüßen. Denn man kann das Strafrecht nur von der Basis einer ganz bestimmten Weltanschauung aus theoretisch betreiben, und hierbei wird besonders die politische Weltanschauung immer ihre Bedeutung haben. Diese ist nun eben bei Pfenninger ein entschiedener Liberalismus.

Der Aufsatz von Raschle handelt über Zivilprozesssache und Verwaltungsstreitsache im aargauischen Rechtsgang. Er hebt hier mit Recht hervor, dass die öffentlich-rechtliche, bzw. privatrechtliche Natur des Streitverhältnisses noch kein verlässliches Kriterium für die Art der Streiterledigung darstellt, dass m. a. W. in gewissen Fällen eine zivilrechtliche Streitigkeit im verwaltungsrechtlichen Verfahren und umgekehrt materiell verwaltungsrechtliche Streitigkeiten im zivilprozessualen Verfahren zu erledigen sind, und er zeigt nun in sehr instruktiver Weise, wie Schwierigkeiten, die sich in der Praxis etwa aus dieser Tatsache ergeben, im Kanton Aargau gelöst werden.

Dem Beitrag von Grossmann über Die Kunst der Besteuerung möchte man vor allem bei unsren eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebern recht viele Leser wünschen. Wir haben in den letzten Jahren so manches an ungeschickter Besteuerung erlebt, dass der Mahnruf, den Grossmann hier erhebt, nicht ungehört verhallen sollte. Er tadeln mit Fug die Auffassung, die Kunst der Besteuerung bestehe nur darin, auf irgendeinem Wege das für die staatliche Wirtschaft (oder Misswirtschaft) benötigte Geld durch Besteuerung herein-zubekommen, womöglich auf der so beliebten Linie des geringsten Widerstandes.

Er gibt auch beherzigenswerte Hinweise, dass es nicht nur darauf ankommt, die Steuer in einer das Wirtschaftsleben am wenigsten störenden Weise zu gestalten. Sondern auch die Persönlichkeit des duldenden und geduldigen Steuerzahlers ist zu berücksichtigen. Die Kunst der Besteuerung ist nicht nur eine wirtschaftspolitische, sondern auch eine psychologische Kunst. Grossmann zeigt vor allem, wie wichtig hierbei das Steuererhebungsverfahren ist. Und mir scheint es durchaus berechtigt, wenn er u. a. die Frage aufwirft, ob nicht das jetzt herrschende System der Besteuerung des Einkommens beim Empfänger in vermehrtem Masse dem System der Einkommensbesteuerung an der Quelle Platz machen sollte. Auf die Beiträge von Saitzew, Der Interventionismus, Büchner, Wirt-

schaftspolitik als Wissenschaft, Gygax, Die finanzielle Kriegsbereitschaft der Schweiz, Weber, Zur Soziologie der Zeitung, kann nicht eingegangen werden, weil sie ausserhalb des juristischen Fragenbereichs liegen. Hingegen ist der Aufsatz von Higy, Die Bundesfinanzreform und die kantonalen Beiträge nach Artikel 42 lit. f der Bundesverfassung mit einigen Worten zu erwähnen. Bekanntlich ist in Art. 42 lit. f der Bundesverfassung vorgesehen, dass die Ausgaben des Bundes bestritten werden „aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulierung vorzugsweise nach Massgabe der Steuerkraft derselben, der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist“.

Diese Bestimmung ist im wesentlichen toter Buchstabe geblieben. Der Bund hat nur ein einziges Mal, nämlich im Jahre 1849, zur Deckung der Kosten des Truppenaufgebots infolge der badischen Revolution, einen solchen Beitrag von den Kantonen erhoben.

In neuerer Zeit ist beim steigenden Geldbedarf des Bundes, namentlich auch im Zusammenhang mit der in Aussicht stehenden Bundesfinanzreform, diese Frage der kantonalen Geldkontingente in der Literatur etwa erörtert worden (so von Blumenstein und Secretan). Auch der Bundesrat hat zeitenweise an die Erhebung von Erbschaftssteuerkontingenten gedacht. Unter den Bedenken, welche gegen die Erhebung von kantonalen Kontingenten angeführt werden können, besitzt namentlich der Einwand eine gewisse Bedeutung, dass es schwierig sei, die von den einzelnen Kantonen geschuldeten Kontingente in ihrer Höhe richtig zu bemessen (z. Z. gilt noch das durchaus veraltete Bundesgesetz betr. die Eidg. Geldskala vom 9. März 1875). Higy macht nun einen originellen Vorschlag, das Kontingentsystem in diesem seinem schwachen Punkte zu „veredeln“.

Um die Steuerkraft der einzelnen Kantone zu errechnen, soll jeweils auf eine Steuertaxation gemäss den Vorschriften über die eidgenössische Krisenabgabe abgestellt werden. Diese dient lediglich der Ermittlung der kantonalen Steuerkraft und damit der zahlenmässigen Festsetzung des Kontingents. Dieses selbst soll in der Weise vom Kanton an den Bund geleistet werden, dass die Forderung der Eidgenossenschaft auf Leistung des Kontingents mit den kantonalen Ansprüchen auf Bundessubventionen und Anteile an bundesgesetzlich geregelten Einnahmen verrechnet wird. Die Leistung des kantonalen Kontingents würde sich also effektiv in einer Kürzung der Bundessubventionen an den betr. Kanton auswirken. Man kann immerhin die Frage aufwerfen, ob dieses System die heute

schon bedenkliche Gewohnheit vieler Kantone, für alles mögliche Bundessubventionen zu erjagen, nicht noch steigern würde, um dadurch den Ausfall an Subventionen durch das Kontingent wieder wettzumachen.

Wackernagel.

Zschokke, Dr. Hans Peter (Basel): **Die Rechtsstellung internationaler Kartelle.** Druckschrift 35 der Schweizer. Vereinigung für internat. Recht. Zürich 1936 (Orell Füssli Verlag). 59 S. Fr. 2.50.

Der Verf., ein im Dienste der Industrie stehender Jurist, der mit internationalen Kartellfragen beständig beschäftigt ist, prüft mit juristischer Methode und unter Verwertung einer reichen praktischen Erfahrung vor allem die drei Fragen: 1. wie es möglich ist, internationale Kartelle auf Grund einheitlicher Rechtsgedanken aufzubauen, auch wenn nicht an eine nationale Rechtsordnung angeknüpft werden kann, 2. ob sich ein Zerreißen der einheitlich gedachten Kartellorganisation durch die stark voneinander abweichenden Normen international-privatrechtlicher Natur der verschiedenen Staaten vermeiden lasse, sobald aus irgendwelchen Gründen eine Bezugnahme auf nationale Rechtsordnungen notwendig wird, und 3. ob die internationale Kartellierung überhaupt noch aufkomme gegenüber der auf nationale Wirtschaftsziele gerichteten zwingenden Kartell- und Preisüberwachungsgesetzgebung, die nach und nach in den meisten Staaten erlassen wird.

William E. Rappard: **L'Individu et l'Etat** dans l'évolution constitutionnelle de la Suisse. X und 577 Seiten. Zürich 1936 (Polygraphischer Verlag AG.). Broschiert Fr. 12.—, gebunden Fr. 14.—.

Der Inhalt dieses schön ausgestatteten Werkes des bekannten Genfer Gelehrten reicht weit über das hinaus, was sein Titel besagt. Wenn auch die Fragestellung zunächst die ist: Wie war jeweils in den verschiedenen Phasen und auf den verschiedenen Gebieten der eidgenössischen Verfassungsentwicklung das Verhältnis zwischen dem Staat und dem Bürger gestaltet?, so musste ihre Beantwortung doch regelmässig zu weiter ausholenden Schilderungen der Verfassungsentwicklung speziell von der Helvetik bis zur Gegenwart führen. Und gerade darin erblicken wir den hauptsächlichen Wert des Buches. Es ist so etwas wie eine eidgenössische Verfassungsgeschichte der letzten 130 Jahre, die ihren Reiz zum Teil auch daraus gewinnt, dass Rappard sich nicht versagt, dasjenige, was ihn besonders anzieht, ausführlicher zu behandeln. Er verweilt länger dort,

wo sein besonderer Interessenbereich berührt wird, z. B. auch da, wo es um volkswirtschaftliche Dinge geht, während andere Gebiete in der Behandlung mehr zurücktreten. Dass natürlich das verfassungsrechtliche Verhältnis des Individuums zum Staat, jenes Grundproblem des politischen Liberalismus, in allen seinen Wandlungen dieses Zeitraums genau verfolgt wird, ergibt sich aus dem Gesagten von selbst.

Als ein weiterer Vorzug des Werkes ist hervorzuheben, dass Rappard seine Darstellung im wesentlichen aus den Quellen herausarbeitet. Bei dieser Methode konnten allerdings früher erschienene Werke, die sich auf die vom Verfasser behandelten Gegenstände beziehen, nicht immer in dem Masse Berücksichtigung finden, wie es einzelne unter ihnen wohl etwa verdient hätten.

Zu begrüßen ist auch, dass Rappard es sich hat angelegen sein lassen, die wichtigsten Partien vieler von ihm benützter Dokumente jeweils in extenso zu zitieren. Die Belegstellen, die der Verfasser benützt, kommen in freigiebiger Weise selbst zum Abdruck. Damit aber wird das Werk in gewissem Sinne zu einer sehr nützlichen Quellensammlung. Der Leser gewinnt in den abgedruckten Auszügen, namentlich aus Protokollen und Berichten parlamentarischer Kommissionen, Protokollen der Bundesversammlung, Botschaften und Berichten des Bundesrates und (z. B. bezüglich der Beratung der Verfassung von 1848) aus den Tagsatzungsakten, vielfache Kenntnis von Einzelheiten, in welchen der wirkliche Gang der Verfassungsentwicklung unmittelbar und mitunter mit dramatischer Lebendigkeit vor sein Auge tritt. Wackernagel.

Rosendorff, Dr. Richard, und Henggeler, Dr. Josef: Das internationale Steuerrecht des Erdballs, nebst sämtlichen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, Abteilung I (Europa), Bd. 1 und 2. Zürich-Leipzig 1936/37 (Verlag für Recht und Gesellschaft AG.).

Dieses grossangelegte und buchtechnisch vorzüglich ausgestattete Werk, dessen beide erste Bände nun vorliegen, ist dazu bestimmt, eine immer deutlicher als nachteilig empfundene Lücke im Schrifttum des Steuerrechts auszufüllen. Sein Erscheinen ist aufrichtig und aufs wärmste zu begrüßen.

Es soll darin das internationale Steuerrecht der Staaten als der Inbegriff der die einzelstaatlichen Steuerhoheiten abgrenzenden Regelungen der nationalen Rechte und der zwischenstaatlichen vertraglichen Abmachungen dargestellt wer-

den. Man spricht darum etwa auch vom Aussensteuerrecht der Staaten.

Eine umfassende Orientierung darüber, was in dieser Hinsicht gilt, ist schon für die Steuerrechtswissenschaft, vor allem aber für die Steuerpraxis ungemein wichtig. Und zwar einmal mit Rücksicht darauf, dass ganz allgemein die einzelnen Steuer-subjekte heutzutage immer häufiger zu einer Reihe von Staaten in Beziehungen kommen, welche Anlass zu ihrer gleichzeitigen Besteuerung durch alle diese Staaten geben können, und dann mit Rücksicht darauf, dass die Besteuerung überhaupt viel intensiver und umfassender geworden ist als in früherer Zeit. Die einzelnen Staaten schöpfen die in ihrer Steuerhoheit liegenden fiskalischen Möglichkeiten viel entschiedener aus, als dies ehedem der Fall war.

Deshalb muss ein Steuerpflichtiger heute auch eine viel grössere Sorgfalt als früher darauf verwenden, solche gleichzeitigen steuerlichen Beziehungen zu mehreren Staaten überhaupt zu verringern oder doch so zu gestalten, dass daraus die für ihn möglichst günstige steuerliche Belastung und, wo möglich, keine Doppelbesteuerung erwächst. Um dies zu erreichen, ist aber eine genaue Kenntnis vor allem der Steuerrechtsnormen der betreffenden Staaten erforderlich, die deren Steuerhoheitsbereich umschreiben.

Darüber hinaus vermag ein solches Sammelwerk, wie es hier im Erscheinen begriffen ist, gleichzeitig einen guten Überblick zu gewähren, wie die Steuersysteme der einzelnen Staaten überhaupt gestaltet sind. Denn die Darstellung des Aussensteuerrechts der Staaten ist nicht wohl möglich ohne eine Schilderung ihres gesamten Steuersystems.

Schliesslich vermittelt das Werk eine brauchbare Orientierung, inwieweit heute noch eine sogenannte internationale Doppelbesteuerung möglich ist, welche Schwierigkeiten zu überwinden wären und wie sie wohl am ehesten überwunden werden könnten, um durch zwischenstaatliche Übereinkommen diese internationale Doppelbesteuerung, von der manche Steuer-subjekte gegenwärtig betroffen werden, auszuschalten oder doch auf ein geringstes Mass zu beschränken. Das, was auf diesem Gebiet bisher erreicht worden ist, stellt nur einen kleinen, wenn auch vielversprechenden Anfang dar.

Auch für die Abklärung eines andern in den internationalen steuerrechtlichen Beziehungen zurzeit aktuellen Problems, nämlich des Ausbaus einer gewissen zwischenstaatlichen Kooperation im Steuerwesen, z. B. zur Bekämpfung der Steuerflucht, zur Erleichterung des Steuerveranlagungs- und des Steuer-

zahlungsverfahrens finden sich in diesem vortrefflichen Kompendium mancherlei Anhaltspunkte.

Die beiden Bände enthalten unter mehr oder weniger deutlicher Bezugnahme darauf, dass das internationale Steuerrecht der Staaten darzustellen sei, eine Schilderung der steuerrechtlichen Verhältnisse von 25 Ländern. Abgesehen von Albanien und Island, für welche aus besondern Gründen keine Darstellung erhältlich war, fehlen von den europäischen Staaten noch die Niederlande, Spanien, Tschechoslowakei, Ungarn, Türkei und Sowjetrussland, deren Beiträge, wie wir annehmen, im III. Bande erscheinen werden. In diesem Bande sollen dann auch die Texte der internationalen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anhangsweise zum Abdrucke kommen.

Die Herausgeber haben sich mit Erfolg bemüht, für die Bearbeitung der einzelnen Abschnitte besondere, in der Steuerpraxis der betreffenden Länder erfahrene Bearbeiter zu gewinnen. Vielfach sind es hohe Beamte ihrer Finanzverwaltungen. Daneben auch Professoren und Anwälte. Der schweizerische Beitrag stammt von J. und E. Henggeler.

Was sich bei einem Sammelwerk wie diesem kaum vermeiden lässt, ist ein gewisser Mangel an Einheitlichkeit der Darstellung. Das lässt sich zum Teil erklären aus der Verschiedenheit der einzelstaatlichen Steuersysteme. Er hat aber auch seine Ursache in einer international nicht ganz einheitlichen Betrachtungsmethode und Begriffsbildung auf steuerrechtlichem Gebiet.

Es erübrigt sich, auf Einzelnes einzugehen. Unter den Beiträgen tritt der über Deutschland schon durch seinen größeren Umfang, von gegen 400 Seiten, in den Vordergrund. Er ist aber auch inhaltlich ganz ausgezeichnet. Er enthält eine, wenn schon knappe, so doch in diesem Rahmen denkbar erschöpfende Gesamtdarstellung des gegenwärtigen deutschen Steuerrechts. Er stammt von dem einen Herausgeber, Rosendorff, und einigen Mitarbeitern.

Naheliegenderweise richtet sich in diesem Abschnitt unser Interesse vor allem auf die Darstellung des deutsch-schweizerischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftssteuern vom 15. Juli 1931.

Und wir finden nun hier nicht bloss eine klar gehaltene Darstellung des Inhalts des in seiner offiziellen Fassung nicht immer leichtverständlichen Vertrages, sondern auch eine eingehende Berücksichtigung und Erörterung der auf Grund dieses

Abkommens sich entwickelnden Praxis. Ferner sind, soviel ich sehen kann, alle bisher zu diesem Abkommen erschienenen Abhandlungen und Aufsätze herangezogen worden.

Unter den übrigen Abhandlungen wäre etwa noch die von Percival Suggett als besonders lesenswert hervorzuheben, die über das von dem unsrigen in seinen Grundgedanken und seinem Aufbau stark abweichende Steuerrecht von Grossbritannien und Nordirland gut unterrichtet.

Ein äusserer Vorzug dieses Sammelwerkes, der nicht unerwähnt bleiben soll, ist die sogenannte *Stavi-Ausstattung*. Diese erlaubt es, allfällige Ergänzungsblätter, die periodisch vom Verlage nachgeliefert werden sollen, mühelos an der einschlägigen Stelle einzufügen. Das moderne Steuerrecht befindet sich in einem raschen Wandel. Es war deshalb ein glücklicher Gedanke der Herausgeber, das Werk auf diesem Wege vor dem Veralten zu bewahren und seinen Besitzern eine lange zuverlässige Benutzbarkeit zu sichern.

Wackernagel.

Kaulla, Rudolf (Prof., Lausanne): **Staat, Stände und der gerechte Preis.** Wien 1936 (Verlag von Julius Springer). 161 S.

Es vergeht wohl kein Tag, ohne dass die Zeitungen sowohl der Schweiz wie Deutschlands Nachrichten über die amtlichen Preisfestsetzungen bringen. So hat im März 1937 der schweizerische Bundesrat eine Erhöhung des Benzinpriees abgelehnt, trotzdem die Weltmarktpreise und die Abwertung des Frankens sie rechtfertigten. Dagegen hat die eidgenössische Preiskontrollstelle die Erhöhung des Preises für Kakaopulver um 30% bewilligt. Der deutsche Reichskommissar für die Preisbildung hat im gleichen Monat eine Lockerung der Preisstoffordnung für die Spinnstoffe an Stelle der starren Bindung durch die VO. vom 30. November 1936 eingeführt. Die Aufgabe, die der Staat übernommen hat, ist eine kaum lösbare. In der Schweiz zwingt sie ihm die Abwertung des Frankens, in Deutschland die Devisennot und der Mangel an Rohstoffen auf. Die Beschäftigung steigt. Die Länder schliessen sich voneinander ab. Nun soll der Staat die verschiedensten Interessen abwägen. Das der Gesamtwirtschaft steht an der Spitze. „Was aber ist gerecht?“ Das ist die bange Frage, die Kaulla am Schlusse seiner Untersuchungen (S. 157) in dem Kapitel von dem „Ideal gerechter Preisgesetze“ aufwirft. Ihrer Antwort gilt die ganze Arbeit nicht ohne Resignation. K. verschweigt die Erkenntnis nicht, dass „eine letzte Ursache der tatsächlichen Preisgestaltung überhaupt nicht gefunden werden kann. Diese letzte Ursache suchen heisst das letzte Glied einer unendlichen Kette suchen, die

Länge einer unendlichen Linie messen wollen. Sie ist eine Fata Morgana, die sich immer weiter entfernt, je weiter man ihr nachgeht. Dieses Nichtwissen offen zu bekennen, tut der Würde der Wissenschaft keinen Eintrag.“ Das schliesst aber die Ergründung des Wesens der Preisbildung und das Verlangen der Gerechtigkeit hierbei nicht aus. Das Anziehende in dem Kaullaschen Buche liegt gerade darin, dass es die Frage nach dem gerechten Preise als ein Stück des Gesamtproblems der Gerechtigkeit auffasst. Das macht zugleich wieder „die Unmöglichkeit einer Neutralität des Staates im Wirtschaftsleben“ (S. 128 ff.) begreiflich. Das Buch ist keine Tendenzschrift. Es soll nicht den Eingriff des Staates in das Wirtschaftsleben und speziell seine Preisfestsetzung verteidigen. In wissenschaftlich überzeugender Weise ergibt sich dies aber als die folgerichtige Entwicklung. Ein kurzer Blick in die Geschichte des Altertums zeigt Rom in seiner Brutalität gegen die unterworfenen Menschen und Völker, bis die Kaiserzeit einen Umschwung im wirtschaftlichen und geistigen Leben des Reichs herbeiführt (S. 19). Durch die Völkerwanderung ist das Abendland auf die Stufe primitiver Naturalwirtschaft zurückgeworfen. Das Mittelalter lebte unter der Preisgestaltung durch die Zünfte. Es kam die Zeit der Aufklärung, der Gewerbefreiheit und der Ausbeutungsgefahr und schliesslich die Reaktion des Gerechtigkeitsgefühls (S. 36). Damit lenkt auch hier der Werdegang wie im kaiserlichen Rom in die Heranziehung des Staates zur gerechten Preisbildung ein. Gerade weil diese gerecht sein soll, muss der Machtkampf um die Preisgestaltung im wirtschaftlichen Leben begriffen werden (S. 50 ff.). Die Untergrenze wird ausgehend von der Arbeitsleistung und ihrer Bewertung festgestellt. Eine Fülle von Einzelerscheinungen dienen zum Belege der Auffassung vom Existenzminimum. Es gilt aber grundsätzlich auch für die Bewertung von körperlichen Sachen. Lohn und Verkaufspreis unterliegen demselben Schicksal. Demgegenüber steht die Obergrenze der Wertgestaltung (S. 101 ff.). Auch die Überteuerung von entbehrlichen Gütern zieht der Preisfestsetzung Grenzen (S. 119).

Zwischen diesen untersten und obersten Preisen findet ein ununterbrochener Kampf statt. Je stärker die eine, je schwächer die andere Seite der ringenden Parteien ist, desto mehr wird das Eingreifen des Staates notwendig. Zuerst reagiert er gegen die betrügerische Schädigung. Dann folgt eine weitgreifende Ausdehnung aus dem Gesichtspunkte des „Wuchers“ (S. 120). Der Schutz des Lohnempfängers wurde unabweislich. Und so Schritt für Schritt weiter. Die Sorge des Staates um die

Erhaltung eines Berufsstandes tritt immer deutlicher hervor, je kritischer die Zeiten werden. Er wirkt mittelbar auf die Preisgestaltung durch seine Steuern und Zölle ein, aber auch durch seine ganze Politik. Er wird unmittelbar zur Normierung der Preise genötigt. Von der eingangs erwähnten Ausdehnung dieser Aufgabe in der letzten Zeit konnte in dem Buche Kaullas nicht die Rede sein. Es ist 1936 vollendet. Aber wir sehen und verstehen sie in Anwendung der von ihm geprägten Grundsätze. Erst recht muss hier der Staat den gerechten Preis vor Augen haben. Er mutet seinen Angehörigen Opfer zu. Sie treten in der Preisbildung zutage. Aber mehr wie je muss er dafür sorgen, dass er bei deren Verteilung das rechte Mass findet. Eine Befriedigung aller Interessen in gleicher Weise gibt es nicht, nur auf das Streben nach einem Ideal kann man hoffen. „Autorität und der klare Wille zur Unparteilichkeit“ müssen seine Gesetze tragen. „Die Gerechtigkeit der Staatspolitik kann lediglich in dem verantwortungsbewussten Willen gefunden werden, nicht einer Partei zulieb, sondern dem gemeinen Wohl zulieb — *salus publica suprema lex!* — Partei zu nehmen.“ Dem dient letzten Endes doch wieder die Einsicht in die wirtschaftsgeschichtlichen Vorgänge. Darin liegt dann auch der praktische Wert wissenschaftlicher Forschungen, die durch „Autorität und Willen zur Unparteilichkeit“ getragen sind.

Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

Favre, Dr. John: Le droit de nécessité de l'Etat. Etude de droit public fédéral. Les pouvoirs extraordinaires des autorités fédérales. Lausanne etc. 1937 (Libr. Payot & Cie). 44 S. Fr. 2.—.

Diese Studie befasst sich mit den bekannten Problemen des schweizerischen Notstandsrechts, das in der Verfassung nirgends ausdrücklich erklärt wird. Um das neue (d. h. alte) Gebilde konstitutionell zu verankern, schlägt er folgenden Artikel 89bis der Bundesverfassung vor: „Lorsque la nation toute entière est menacée d'un péril grave et imminent auquel il est impossible de faire face par les voies ordinaires, l'Assemblée fédérale peu prendre ou autoriser le Conseil fédéral à prendre les mesures absolument indispensables et urgentes. — Ces mesures extraordinaires seront prises sous forme d'ordonnances de nécessité à la majorité des deux tiers des votants dans chaque conseil. Elles ne pourront avoir une validité de plus de deux ans faute d'être incorporées dans ce délai à la législation ordinaire selon les formes régulières.“

Nawiasky, Prof. Hans (St. Gallen): Aufbau und Begriff der Eidgenossenschaft. Eine staatsrechtliche Betrachtung.

Reihe A Heft 11 der Veröff. der Handels-Hochschule St. Gallen. St. Gallen 1937 (Fehrsche Buchh.). 45 S. Fr. 2.—.

Der Verf. sucht seine frühere These zu erhärten, der Bund sei den Kantonen nicht „übergeordnet“, was ihm aber, wie uns scheint, nicht gelingen will, sondern ihn zu allerlei, teilweise recht verwickelten Theorien führt, während anderes wieder durchaus scharf erkannt ist. His.

Huber, Ernst Rud. (Prof., Kiel): **Verfassung.** Grundzüge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft, Reihe A, hg. von G. Dahm, K. A. Eckhardt u. E. R. Huber. Hamburg 1937 (Hanseatische Verlagsanstalt). 338 S. Rm. 6.50.

Wir betrachten hier einmal ein Werk eines nationalsozialistischen Professors über die bestehende deutsche Verfassung, weil dies einen interessanten Einblick bietet in die heutigen deutschen Vorstellungen über den Verfassungszustand des Reichs und auch über die Art, wie im Gebiete des öffentlichen Rechts Jurisprudenz getrieben wird. Das Buch Hubers ist für uns insofern lesbar, als es eine flüssig geschriebene Darstellung der Entstehung und tatsächlichen Geltung der Verfassung des Dritten Reiches bietet, aber alles durchwegs durch die nationalsozialistische Parteibrille gesehen und somit subjektiv unkritisch. Eine andere Art der Darstellung wäre wohl heute im Reich kaum geduldet worden oder hätte vom Verf. ein ziemliches Quantum Mut erfordert; denn auch die Wissenschaft hat sich dort der Staatsräson unterzuordnen. Dies bekennt auch der Verf. selbst bei Behandlung der „Kulturordnung“ des Reichs, S. 301 f., mit den Worten: „Die Weimarer Verfassung proklamierte wie alle liberalen Verfassungen die Freiheit von Wissenschaft und Kunst, also die Freiheit des kulturellen Lebens. Dieser Grundsatz von der Freiheit der Kultur war entstanden in der berechtigten und gesunden Abwehr einer engstirnigen bürokratischen Bevormundung des kulturellen Lebens und Schaffens im absoluten Staat... Doch die Freiheit der Kultur, die der Liberalismus heraufführte, wurde im Laufe der Entwicklung etwas anderes als ein Losungswort im berechtigten Kampf gegen den engen bürokratischen Geist des Absolutismus. Sie wurde das Signal für die vollständige Ablösung des geistigen und kulturellen Lebens von der völkischen und politischen Ordnung. Die Freiheit des Geistes wurde zur Selbstherrlichkeit des freischwebenden, voraussetzungslosen Intellekts; die sachliche Objektivität und Nüchternheit der Wissenschaft wurde zur bindungslosen und sachentleerten Neutralität eines engen Fachgelehrtentums. Mit der Erneuerung des völkischen Lebens soll diese Abgeschieden-

heit der Kultur überwunden werden und eine wirkliche Volks-Kultur entstehen, die aus dem Volke wächst und mit dem Volke lebt und sich entfaltet. — Für eine solche Volks-Kultur kann das Postulat der Freiheit im Sinne der liberalen Verfassungen nicht mehr gelten . . . Doch bedeutet die Abkehr von der liberalen Selbstherrlichkeit des freischwebenden Intellekts nicht, dass im kulturellen Leben die bürokratischen Bindungen eines polizeistaatlichen Systems wieder einzuführen wären. Wissenschaft und Kunst gedeihen nur auf dem Boden der Freiheit . . .“, aber „Ziele, Formen und Einrichtungen der Wissenschaft und Kunst müssten unter politischer Führung gestaltet werden . . .“ Es soll also der Staat überall die Möglichkeit haben, einzugreifen, wo es ihm die Staatsräson als tunlich erscheinen lässt. Noch vager sind die Ausführungen des Verf. über das Verhältnis des Staates zu den Kirchen, was sich daraus erklärt, dass hier alles noch im Fluss ist (S. 307 ff.); der Staat hat die früheren Konkordate mit Rom z.T. anerkannt, mag sich aber mit der Kirche doch nicht auf den Koordinationsstandpunkt stellen und behauptet, die Kirche beanspruche die Hoheit auch in gewissen „weltlichen“ Fragen und leugne eine staatliche Kirchenhoheit (S. 309). Gegenüber den evangelischen Kirchen gilt die Bekenntnisfreiheit nur bedingt; wir lesen „. . . ebensowenig gilt die Bekenntnisfreiheit für eine religiöse Lehre, die die nationalsozialistischen Massnahmen, die der inneren Volksgesundung dienen, grundsätzlich verneint . . .“ (S. 312). Nicht minder parteigetreu äussert sich der Verf. zum Verhältnis des Staates zum Eigentum (S. 223): „Der deutsche Sozialismus muss diesen privaten, d. h. bindungs- und verantwortungslosen Charakter des Eigentums überwinden. Alles Eigentum ist ihm Gemeingut. Der Eigentümer ist gegenüber Volk und Reich zur verantwortlichen Verwaltung seiner Güter verpflichtet. Seine Rechtsstellung ist nur dann wirklich gerechtfertigt, wenn er dieser Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft genügt. Die Gemeinschaftsbindung tritt hier nicht als etwas Zusätzliches und Nachträgliches hinzu; sie ist keine von aussen an das Eigentum herangetragene Beschränkung. Sondern sie wohnt der Substanz des Eigentums von vornherein inne; das Eigentum ist seinem Wesen und Inhalt nach eine gemeinschaftsgebundene Befugnis . . .“ Eine recht merkwürdige Art von Jurisprudenz lernen wir im Abschnitt über das Wahlrecht kennen; wir lesen da (S. 98): „Auch die Wahlen zum Reichstag sind zu einer echten Volksabstimmung geworden. Schon die Wahlen am 5. März 1933 trugen plebisitären Charakter. Es ging nicht um die Entscheidung für oder gegen die eine oder andere Partei

— sondern um die Entscheidung für oder gegen Adolf Hitler. Die Wahlen vom 12. November 1933 zeigten ganz klar das Wesen einer Volksabstimmung; es gab nur eine Liste, die der NSDAP., zu der man ‚Ja‘ oder — durch Abgabe eines ungültigen Wahlzettels — ‚Nein‘ sagen konnte . . . In diesen Abstimmungen (d. h. von 1933—1936) ist der Charakter der Wahl im alten Sinne verlorengegangen, zu dem gehörte, dass man zwischen mehreren positiven Möglichkeiten wählen konnte, während man heute auf die Alternative ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ beschränkt ist, wobei das ‚Nein‘ die Selbstausschaltung aus dem politischen Leben bedeutet. Diese Verdrängung der ‚Wahl‘ durch das ‚Plebisit‘ hat natürlich auch das Wesen des Reichstags als einer politischen Einrichtung von Grund auf gewandelt.“ — Wir begnügen uns mit diesen Zitaten. Von Interesse ist die Darstellung des straffen zentralistischen, absoluten Diktaturstaates, der den Rechtshistoriker unwillkürlich an den ähnlich vorgehenden, wenn auch weniger weit gehenden Diktaturstaat Bonapartes erinnert, mit dem dieser Frankreich aus dem Sumpf der Revolutionswirren herauszog. Betrüblich ist für uns die Feststellung, dass solche Bücher eine gewisse „Selbstausschaltung“ aus dem wissenschaftlichen Leben bedeuten, da sie sich über parteipolitische Subjektivität nicht emporzuheben vermögen.

His.

Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (I. Urkunden). Band 2. Hg. von der Allg. Geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz. Aarau/Leipzig 1937 (H. R. Sauerländer & Co.). 943 S. brosch. Fr. 35.—.

Wir haben schon das Erscheinen des 1. Bandes dieses grossangelegten Quellenwerkes freudig begrüßt (Bd. 52, S. 311) und freuen uns nicht minder über den eben herausgegebenen 2. Band, der zum grössten Teil noch von Dr. Traugott Schiess († 1935), im übrigen von Dr. Bruno Meyer bearbeitet wurde. Er umfasst das 1647 Nummern zählende Urkundenmaterial der Waldstätte von 1292 bis 1332, d. h. bis zum Luzerner Bundesbrief. Die meisten Dokumente sind allerdings in Regestform wiedergegeben, manche auch teilweise im Wortlaut, einige wenige in extenso. Sie entstammen vor allem den Staatsarchiven von Luzern, Zürich, Bern, Altdorf, Schwyz und Aarau und den Stiftsarchiven von Einsiedeln, Engelberg, Luzern, Bero- münster, dem Vatikan. Archiv und dem Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv (vgl. S. 818); vielleicht bieten italienische Archive einmal noch ergänzende Ausbeuten. Die grösste historische Bedeutung haben die allerdings spärlichen politischen Urkunden, so

die Freiheitsbriefe (Nr. 159, 479—481), der Bundesbrief von 1315 (Nr. 807, 865, in zwei Texten) und der Luzerner Bund von 1332 (Nr. 1638 in vier Texten) sowie die Luzerner Schwurbriefe (Nr. 1414, 1437, 1547, 1548, 1551). Die Rechts- und Wirtschaftshistoriker interessiert aber auch die grosse Zahl privatrechtlicher, lehenrechtlicher und wirtschaftlicher Dokumente, die Schiedsverträge (z. B. Nr. 288, 578, 579, 676, 1584), die Zeugen des Gotthardverkehrs (Nr. 743, 1584) u. a. m. Dieser Urkundenband der Innerschweiz bietet somit auch der allgemeinen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte reichen Gewinn. Seine Ausstattung mit Registern und seine typographische Herstellung sind vorzüglich.

His.

Berichtigung. Auf Seite 155 hievor ist die Besprechung der „Festgabe Solothurnischer Juristen“ (Zeile 9 von oben) dahin zu berichtigen, dass der erste Beitrag dieser Festgabe von Herrn Alt-Regierungsrat Dr. S. Hartmann (nicht: Kaufmann) stammt.

H.

Anzeigen:

Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 und 18. Dezember 1936, Textausgabe mit Einleitung und Verweisungen auf das frühere Handelsrecht, hg. von Fürsprecher Viktor Kühne (Bern), mit Inhaltsverzeichnis und alphabet. Sachregister. Bern 1937 (Stämpfli & Cie.). 357 S. Geb. Fr. 6.50.

Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs (Abkürzung: BSchK), Redaktion: Paul Stiefel, Wädenswil (Buchdr. A. Stutz, Wädenswil, AG.), erscheint sechsmal jährlich. Fr. 8.—. I. Jahrg. 1. Heft 1937.

Goldschmidt, Dr. Rob. (St. Gallen): Grundfragen des neuen schweizer. Aktienrechts. St. Gallen 1937 (Fehrsche Buchh.). Veröff. der Handelshochschule St. Gallen, Reihe A, Heft 12. 175 S. Fr. 6.—.

Lautner, Prof. Julius Georg (Zürich): Grundsätze des Gewährleistungsrechtes. Rechtsvergleichende Untersuchungen zu den deutschen Territorialkodifikationen, dem Code civil, den kantonalen Zivilgesetzbüchern und dem schweizer. OR. Zürich 1937 (Polygr. Verlag). 88 S. Fr. 3.80.

Cavin, Pierre, Dr.: Tableau de la Législation fédérale en matière de Poursuite pour dettes et de faillite. Tirage à part du „Journal des Tribunaux“ (15 nov. 1936). Lausanne 1937 (F. Roth & Cie). 36 p. Fr. 2.80.

Suter, Dr. Hans Rudolf: *Kollision sozialer und privater Unfallversicherung*. Berner Diss. Aarau 1936 (H. R. Sauerländer & Co.). 126 S.

Naville, Gérard (Genève): *Le régime juridique de la voie publique. Contribution à l'étude des choses publiques et de la juridiction administrative en Suisse*. Zürcher Diss. Zürich 1936 (Impr. S. A. Leemann frères). 115 S.

Brunner, Hanspeter: *Zwangskartelle. Rechtsverhältnisse von Zwangskartellen in der Schweiz und in Deutschland*. Zürich 1937 (Albert Nauck & Co.). 296 S. In Leinen geb. Fr. 21.—.

Bachmann, Dr. Ernst: *Die nachbarliche Überschreitung des Grundeigentumrechts*. Berner Diss. Heft 123 der Abhandl. z. Schweiz. Recht, n. F., hg. v. Th. Guhl. Bern 1937 (Stämpfli & Cie.). 154 S. Fr. 5.—.

Steinlin, Dr. Peter: *Die Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizerbürger nach schweizer. Bundesrecht*. Zürcher Diss. Zürich u. Leipzig 1937 (A.G. Gebr. Leemann & Co.). 169 S. Fr. 4.80.

Kägi, Dr. Oskar Werner (Wädenswil): *Zur Entstehung, Wandlung und Problematik des Gewalten- teilungsprinzips. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte und Verfassungslehre*. Zürcher Diss. Zürich 1937 (Kommissionsverlag Hans Rauschardt). 256 S.

Zöllner, F. A. (Köln): *Aufstieg der englischen Exekutive*. Heft 25 n. F. d. Kölner rechtswiss. Abh. Berlin 1936 (Weidmannsche Buchh.). 103 S. Mk. 5.—.

Bender, Dr. Heinz: *Deutsches und englisches Aktienrecht. Ein Beitrag zur Rechtsvergleichung*. Berlin 1937 (Weidmannsche Verlagsbuchh.). 150 S. Mk. 7.—.

Schlegelberger, von Seth, Frh. Wrede: *Das Zivilrecht der nordischen Länder*, I. Abt.: Finnland und Schweden. Lief. 2a: Finn. u. schwed. Obligationenrecht. Berlin 1936 (Weidmannsche Buchh.). 114 S. Mk. 12.—. Und Lief. 3b: Schwedisches Sachenrecht. Berlin 1936 (ebenda), S. 141—231. Mk. 10.—.

Ricca-Barberis, Mario (Prof., Torino): *Obbligazioni indivisibili d'un comproprietario e ratifiche tacite; derselbe: L'onere della prova (Note per lezioni)*, Roma 1936 („Foro italiano“); derselbe: *La delega nell'aggiudicazione (Rivista del dir. comm.)*. Milano 1933 (Franc. Vallardi).

Nef, Dr. Hans: Recht und Moral in der deutschen Rechtsphilosophie seit Kant. Zürcher Diss. St. Gallen 1937. (Fehrsche Buchh.). 130 S. Fr. 4.50.

Schwabe, Dr. Max (Arlesheim): Die erkenntnistheoretischen Grundlagen der Rechtswissenschaft. Band I. Basel 1936 (Benno Schwabe & Cie.). 154 S. Fr. 7.—.

Del Vecchio, Giorgio (Prof., Rom): Saggi intorno allo Stato. Roma 1935 (Soc. editr. del „Foro italiano“). 243 pag. Enthält auch (S. 87 ff.) den Vortrag „Individuo, Stato e Corporazione“, der in deutscher Sprache in Band 54 n. F. der Zeitschr. f. Schweiz. Recht erschienen ist.

J. v. Staudingers Kommentar z. BGB, 10. Aufl., 11. Lief. Dr. G. Böhmer: Erbrecht (Bd. V). München usw. 1937 (J. Schweitzer Verlag, Arthur Sellier). Rm. 12.—.
